



Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (ohne HZB)

Im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG vom 21.12.2006) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) werden 2 Möglichkeiten angeboten, qualifizierten Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ein Studium zu ermöglichen.

Beachten Sie bitte nachfolgende kurze Erläuterungen:

1. Hochschulzugang mit einer berufliche Qualifizierung

- Neben den bisherigen Möglichkeiten mit einer erfolgreichen Meisterprüfung bzw. einer erfolgreichen Techniker- sowie Betriebswirtschausbildung (staatlich geprüft) nach ThürHG § 60 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) soll künftig auch bei **den einer Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildungen (mind. mit 400 Stunden)** im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung der direkte Hochschulzugang eröffnet werden.
- Darüber hinaus ist künftig auch der Hochschulzugang über eine **anerkannte berufliche Fortbildung (mind. 400 Stunden)** möglich, wenn die o.g. **Gleichwertigkeit** mit der **Meisterprüfung** mittels Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium oder aber durch die Hochschule selbst festgestellt wird.
- Dazu benötigt die EAH Jena folgende Nachweise: **Bestätigung über die Dauer der beruflichen Fortbildung, deren Inhalt sowie deren Abschlussnote.**
- Die bisherige „zentrale“ **Eingangsprüfung** nach § 63 ThürHG wurde mit Wirkung vom 31.12.2008 **abgeschafft.**
- Stattdessen wurde eine „hochschuleigene“ **Eingangsprüfung** aufgenommen, die künftig jede Hochschule eigenständig regeln und organisieren kann. Das bedeutet, dass sich potentielle Bewerber (abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens drei Jahre Berufstätigkeit) ab 01.01.2009 immer nur an die Hochschule in Thüringen wenden müssen, an der sie künftig studieren wollen. Die Hochschulen regeln in einer eigenen Satzung über die Studiengänge welche für die Eingangsprüfung zugelassen werden, Form und Inhalt sowie das Prüfungsverfahren.
- Die Fachbereiche der EAH Jena haben sich dafür ausgesprochen, dass z.Z. für **keine Studiengänge die „hochschuleigene“ Eingangsprüfung angeboten wird.**

2. Hochschulzugang durch ein „Studium auf Probe“

- Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum **angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich** verfügen und anschließend eine **mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis** in einem zum **angestrebten Studiengang hinreichend fachlich verwandten** Bereich nachweisen, können ein Studium auf Probe aufnehmen.

- Der Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums durch einen Studienfachberater des zuständigen Fachbereiches über das Studium auf Probe beraten lassen. Die Ergebnisse der Beratung sind in einem Beratungsnachweis schriftlich festzuhalten. Die Beratungspflicht umfasst mindestens die Informationen darüber, welche Probestudienzeit für den von ihm gewählten Studiengang maßgeblich ist und welche Nachweise er zu erbringen hat. Zu erbringende Nachweise müssen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sein. In der Beratung muss darauf hingewiesen werden, dass sich der Bewerber beim Bafög-Amt zu den Details seiner Förderung zu erkundigen hat.
- Mit den Bewerbungsunterlagen zum Studium auf Probe muss der Bewerber diesen Beratungsnachweis einreichen.
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Note der beruflichen Qualifikation nach § 1 Abs. 1 als Zulassungskriterium. In den genannten Fällen kann die Hochschule durch Senatsbeschluss die Platzkapazität begrenzen.
- Für den Studierenden auf Probe gelten die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Mit Ablauf der Probestudienzeit (maximal 2 Semester) müssen die in den Prüfungsplänen (Anhang zur Prüfungsordnung) der Studiengänge für die Probestudienzeit vorgesehenen Credits im Umfang von mindestens 50 % erbracht worden sein.
- Nach Ablauf der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Abs. 2 vor, so erfolgt eine Immatrikulation in dasjenige Fachsemester, welches den im Probestudium erbrachten Leistungen entspricht; dies kann auch das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester sein. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Sind die Voraussetzungen **nicht erfüllt, ist der Studierende zu exmatrikulieren.**

Näheres regelt die „Satzung zum Probestudium“ der EAH Jena

Uwe Scharlock
Leiter ServiceZentrum Studentische Angelegenheiten
Tel. 03641 205 230; uwe.scharlock@fh-jena.de